

Die Fachschaft Sozialwissenschaft hat beschlossen, am Montag nach Aachen zu fahren, in die Vorlesung von Prof. Kesting einzudringen und ihn zur Rede zu stellen. Das Studentenparlament hat sich damit solidarisch erklärt.

Liese Aktion geschieht also im Namen aller Bochumer Studenten.

§123 StGB Hausfriedensbruch

Wer..... in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 240 StGB Nötigung

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

II Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Androhung des Übels oder die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

III Der Versuch ist strafbar.

§ 48 StGB Anstiftung

Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen mit Strafe bedrohten Handlung..... oder durch andere Mittel bestimmt hat.

II Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

Da der Beschluß erst am Donnerstagabend bekannt gegeben wurde, bestand keine Möglichkeit zu öffentlicher Kritik.

Bernhard von Grünberg, stud. jur.